

DSTG

Satzung

**Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Saar**

Stand: 18.7.2014

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliedsbeiträge
- § 9 Unterstützungsgelder
- § 10 Organe des Landesverbandes
- § 11 Ordentlicher Steuergewerkschaftstag
- § 12 Zuständigkeit des ordentlichen Steuergewerkschaftstages
- § 13 Außerordentlicher Steuergewerkschaftstag
- § 14 Landeshauptvorstand
- § 15 Landesvorstand
- § 16 Ortsverbände
- § 17 Rechte der Ortsverbände
- § 18 Pflichten der Ortsverbände
- § 19 Tarifkommission
- § 20 Frauenvertretung
- § 21 DSTG-Jugend
- § 22 Rechnungsprüfer
- § 23 Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen
- § 24 Auflösung des Landesverbandes
- § 25 Geschäftsordnung, Protokollführung
- § 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft - Landesverband Saar (DSTG-Saar) ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss des Personals der Steuerverwaltung des Saarlandes.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Saarbrücken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Landesverband vertritt und fördert die berufsbedingten gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen und Belange seiner Mitglieder auf allen Gebieten des Beamten- und Tarifrechts. Dabei sind insbesondere das öffentliche Dienstrecht auf der Grundlage der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums fortzuentwickeln und die Anliegen des Tarifpersonals durch Mitwirkung beim Abschluss von Tarifverträgen zu wahren.
- (2) Der Landesverband tritt für eine freiheitlich demokratische Rechtsordnung im Rahmen der Verfassung ein.
- (3) Der Landesverband ist parteipolitisch unabhängig.
- (4) Die Bearbeitung von Fragen, welche die gemeinsamen Interessen der Angehörigen der Steuerverwaltung des Saarlandes berühren, ist ausschließlich Aufgabe des Landesverbandes. Er wird hierbei von den Ortsverbänden im Rahmen dieser Satzung unterstützt.
- (5) Der Landesverband ist Mitgliedsverband der Deutschen Steuer-Gewerkschaft (DSTG) und des Landesverbandes Saar im Deutschen Beamtenbund und Tarifunion (dbb-Saar).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können die aktiven und im Ruhestand befindlichen ehemaligen Angehörigen der Steuerverwaltung und anderer Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen des Saarlandes sowie die hinterbliebenen Ehegatten ehemaliger Mitglieder sein.
- (2) Die Aufnahme in den Landesverband ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesverband im Benehmen mit dem zuständigen Ortsvorstand. Dem Mitglied sind ein Mitgliedsausweis und ein Abdruck dieser Satzung auszuhändigen.
- (3) Aufnahmeanträge können nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Gegen den Ablehnungsbescheid des Landesvorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung beim Landeshauptvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.
- (4) Über Sonderfälle einer Mitgliedschaft entscheidet der Landeshauptvorstand. Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch den Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar verliehen werden.

- (5) Die Mitgliedschaft in einer anderen Gewerkschaft oder in einer anderen berufsständischen Organisation, die ihrerseits die in § 2 erwähnten Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, schließt die Mitgliedschaft in der DSTG aus. Der Landeshauptvorstand kann Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband endet
- a) mit dem Tode des Mitglieds,
 - b) mit seinem Austritt,
 - c) mit seinem Ausschluss,
 - d) durch Wegfall der Voraussetzungen gem. § 3.
- (2) Bei der Versetzung in ein anderes Bundesland, in die Bundesverwaltung oder zu einer anderen öffentlichen Verwaltung des Saarlandes, kann das Mitglied weiterhin dem Landesverband angehören. Wird eine Dienststelle aus dem Geschäftsbereich der obersten Dienstbehörde in ein anderes Ressort verlagert, ist ein schriftlicher Antrag des einzelnen Mitglieds nicht erforderlich, wenn der Landeshauptvorstand gem. § 3 Abs. 4 die Möglichkeit des Verbleibs im Landesverband beschlossen hat. Im Falle der Versetzung eines Mitglieds in die Steuerverwaltung eines anderen Bundeslandes oder des Bundes kann auf Antrag eine Überweisung an den zuständigen Bezirks- oder Landesverband der DSTG erfolgen.
- (3) Der Austritt aus dem Landesverband ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres gegenüber dem zuständigen Ortsverband oder dem Landesvorstand schriftlich erklärt werden.
- (4) Aus dem Landesverband kann ausgeschlossen werden, wer
- a) in grober Weise gegen den Verbandszweck verstößt, die Interessen des Landesverbandes vorsätzlich schädigt oder der Satzung und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen zuwiderhandelt,
 - b) länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge rückständig ist und auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
 - c) sich eines unehrenhaften Verhaltens oder einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.
- (5) Über den Ausschluss aus dem Landesverband und eine etwaige Niederschlagung rückständiger Beiträge entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Das Mitglied und der Ortsverband sind vorher zu hören. Der Beschluss des Landesvorstandes ist dem Mitglied schriftlich, mit Gründen versehen, bekannt zu geben. Der Ortsverband ist zu verständigen.
- (6) Gegen den Beschluss des Landesvorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Berufung an den Landeshauptvorstand eingelegt werden. Dieser entscheidet durch Mehrheitsbeschluss endgültig. Absatz 5 Satz 2 ff gilt entsprechend. Bis zur Entscheidung durch den Landeshauptvorstand ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.
- (7) Die Wiederaufnahme eines nach den Absätzen 4 bis 6 ausgeschlossenen Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Landeshauptvorstandes.

Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages ist ausgeschlossen.

- (8) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen und sonstigen Ansprüche an den Landesverband. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- (9) Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Teils des Verbandsvermögens.
- (10) Der aufgrund der Mitgliedschaft vom Landesverband ausgestellte Mitgliedsausweis ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Ortsverband zurückzugeben.

§ 5 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Landesverband ruht
 - a) bei Ableistung der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes,
 - b) bei der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nach den einschlägigen Vorschriften des Beamten- und Tarifrechts,
 - c) in den Fällen des § 4 Abs. 6.
- (2) Während des Ruhens der Mitgliedschaft werden die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft aufgehoben bzw. ausgesetzt. Sie werden in vollem Umfange wieder in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen.
- (3) Die Mitgliedschaft ruht nicht, wenn sie durch Fortzahlung des Mitgliedsbeitrages aufrechterhalten wird. Über die Höhe des Beitrags in diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Landesverbandes hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner Angelegenheiten im Rahmen des Verbandszwecks sowie auf unentgeltliche Rechtsberatung nach den Vorschriften einer Rechtsschutzordnung (RSO). Diese wird vom Landeshauptvorstand erlassen. Die Vertretung von Allgemeininteressen der Mitglieder hat Vorrang.
- (2) Jedes Mitglied - mit Ausnahme der hinterbliebenen Ehegatten ehemaliger Mitglieder - erhält unentgeltlich die Zeitschriften der Deutschen Steuergewerkschaft sowie den Informationsdienst und sonstige allgemeine Druckschriften des Landesverbandes.
- (3) Jedes Mitglied ist im Rahmen der Satzung berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Landesverbandes und der Ortsverbände teilzunehmen und hat - ggf. nach Maßgabe besonderer Gegenleistung - Anspruch auf Benutzung sozialer Einrichtungen des Deutschen Beamtenbundes und der Deutschen Steuergewerkschaft sowie auf Teilnahme an von diesen veranstalteten Seminaren, Lehrgängen, Kursen, Reisen usw. nach Maßgabe verfügbarer Plätze.
- (4) Dem Mitglied oder seinen Rechtsnachfolgern steht ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausschüttung eines Teils davon nicht zu.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Durch den Beitritt zum Landesverband erkennt das Mitglied diese Satzung sowie die jeweilige Satzung des Deutschen Beamtenbundes und der Deutschen Steuergewerkschaft sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse als verbindlich an.
- (2) Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung und Unterstützung der Ziele, Aufgaben und Bestrebungen des Landesverbandes sowie zur Entrichtung der satzungsgemäß beschlossenen Beiträge und Umlagen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des von jedem Mitglied des Landesverbandes zu entrichtenden Beitrages wird durch den Steuergewerkschaftstag festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringschuld; er ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Eine Beitragspflicht besteht erstmals für den Monat, der vom Landesvorstand als Eintrittsdatum festgelegt wird.
- (2) Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit; freiwillige Beitragszahlung ist möglich.
- (3) Für Zeiten, in denen die Mitgliedschaft ruht, entfällt die Verpflichtung zur Beitragsleistung. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (4) In Fällen von außerordentlicher Bedeutung kann der Landeshauptvorstand mit Zweidrittel-Mehrheit die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Gesamthöhe der Umlagen innerhalb eines Geschäftsjahres darf je Mitglied die Höhe von zwei Monatsbeiträgen nicht übersteigen. Der Beschluss über die Erhebung der Umlagen bedarf der Genehmigung durch den nächsten Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar.
- (5) In Fällen wirtschaftlicher Notlage eines Mitgliedes kann der Landeshauptvorstand auf Antrag Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Unterstützungsgelder

- (1) Der Landesverband zahlt beim Ableben eines Mitgliedes an seine Hinterbliebenen oder Rechtsnachfolger eine einmalige Unterstützung (Sterbegeld).
- (2) Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach der Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft des Verstorbenen im Landesverband oder seinen Vorgängereinrichtungen. Sie beträgt
 - a) bei einer Mitgliedschaft von mehr als zwei Jahren 100,-- €
 - b) bei einer Mitgliedschaft von mehr als fünf Jahren 180,-- €
 - c) bei einer Mitgliedschaft von mehr als zehn Jahren 250,-- €
- (3) Zeiten, in denen die Mitgliedschaft gemäß § 5 geruht hat, werden bei Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft nicht mitgerechnet.
- (4) War der Verstorbene mit satzungsgemäß geschuldeten Beitragszahlungen im Rückstand, so wird die Unterstützung um die rückständigen Beiträge gekürzt.

§ 10 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesverbandes sind
 - a) der Steuergewerkschaftstag
 - b) der Landeshauptvorstand
 - c) der Landesvorstand
 - d) die Ortsverbände
- (2) Im Landesverband bestehen ferner
 - a) eine Tarifkommission,
 - b) eine Frauenvertretung
 - c) eine DSTG-Jugend
 - d) eine Ruhestandsvertretung

§ 11 Ordentlicher Steuergewerkschaftstag

- (1) Das oberste Organ des Landesverbandes ist der Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar. Er findet grundsätzlich im 5. Kalenderjahr nach dem letzten Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar statt. Ort und Zeitpunkt werden durch den Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landeshauptvorstand bestimmt.
- (2) Der Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar wird mindestens drei Monate vorher unter Angabe von Ort und Zeitpunkt durch Veröffentlichung im Informationsorgan der DSTG-Saar einberufen. Spätestens vier Wochen vorher sind die Delegierten unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Tagungsunterlagen einschließlich der vorliegenden Anträge sind den stimmberechtigten Teilnehmern des Steuergewerkschaftstages spätestens zwei Wochen vor seinem Beginn zuzustellen.
- (3) Stimmberechtigt beim Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar sind die Mitglieder des Landesvorstandes und die gewählten Delegierten der Ortsverbände.
- (4) Jedem Ortsverband steht für je fünfzehn angefangene Mitglieder, für die der satzungsmäßige Beitrag gezahlt worden ist, ein stimmberechtigter Delegierter zu. Mitglieder des Landesvorstandes sind auf die Delegierten der Ortsverbände nicht anzurechnen. Maßgebend für die Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand des Ortsverbandes acht Wochen vor dem Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar.
- (5) Die Ortsverbände haben Name und Anschrift ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens acht Wochen vor dem Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.
- (6) Anträge an den Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar können vom Landesvorstand, dem Landeshauptvorstand, den Ortsverbänden, der Tarifkommission, der Frauenvertretung und der DSTG-Jugend gestellt werden. Sie sind dem Landesvorstand spätestens zwei Monate vor Beginn des Steuergewerkschaftstages der DSTG-Saar schriftlich einzureichen. Die Anträge sollen begründet werden. Über die Zulassung von Anträgen, die hiernach verspätet eingereicht werden (Dringlichkeitsanträge), entscheidet der Steuergewerkschaftstag.
- (7) Die Kosten des Steuergewerkschaftstages der DSTG-Saar trägt der Landesverband. Jedes Mitglied des Landesverbandes hat das Recht, auf eigene Kosten am Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar teilzunehmen.

(8) Für die Geschäftsordnung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen in § 25.

§ 12 Zuständigkeit des ordentlichen Steuergewerkschaftstages

(1) Zu den Aufgaben des ordentlichen Steuergewerkschaftstages gehören insbesondere:

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit und die Entscheidung über Verbandsangelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung,
- b) die Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Landesvorstandes, der Tarifkommission, der DSTG-Jugend, der Frauenvertretung und der Ruhestandsvertretung,
- c) die Entgegennahme der Kassenberichte und der Berichte der Rechnungsprüfer,
- d) die Wahlen der Mitglieder des Landesvorstandes, des stellvertr. Schriftführers, des stellvertretenden Schatzmeisters, von zwei stellvertretenden Frauenvertreterinnen, der Mitglieder der Tarifkommission sowie der Rechnungsprüfer und der Stellvertreter,
- e) die Entlastung des Landesvorstandes und der Tarifkommission,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- g) die Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Entschließungen,
- h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

(2) Der Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar kann auf Vorschlag des Landesvorstandes oder des Landeshauptvorstandes Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Nichtmitgliedern verliehen werden.

(3) Für die Geschäftsordnung und die Protokollführung auf dem Steuergewerkschaftstag gelten die Bestimmungen des § 25.

§ 13 Außerordentlicher Steuergewerkschaftstag

(1) Ein außerordentlicher Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar ist durch den Landesvorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn

- a) der Landeshauptvorstand dies mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder
- b) mindestens die Hälfte der Ortsverbände die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Landesvorstand beantragt oder
- c) mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesverbandes die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Landesvorstand beantragt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe c) müssen dem Antrag die Listen mit den Unterschriften der Mitglieder beigefügt werden, die die Abhaltung eines außerordentlichen Steuergewerkschaftstages beantragen.

(3) Die Bekanntmachung des Landesvorstandes über die Durchführung eines außerordentlichen Steuergewerkschaftstages der DSTG-Saar hat unter Angabe der Gründe sowie des Ortes und des Zeitpunktes zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

(4) Sofern der außerordentliche Steuergewerkschaftstag die Aufgaben des ordentlichen Steuergewerkschaftstages i.S.d. § 12 (1) wahrgenommen hat, ersetzt er diesen. Er gilt als Steuergewerkschaftstag i.S.d § 11 (1) Satz 2.

(5) Für die Geschäftsordnung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen in § 25.

§ 14 Landeshauptvorstand

- (1) Der Landeshauptvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - b) den Beisitzern der Tarifkommission
 - c) den Vorsitzenden der Ortsverbände oder ihren gewählten Stellvertretern,
 - d) den Vorsitzenden der Hauptpersonalräte, dem Vorsitzenden der Hauptjugend- und Hauptauszubildendenvertretung und dem Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten, soweit diese Mitglieder des Landesverbandes sind. Der Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten nimmt zugleich die Interessen der schwerbehinderten Mitglieder der DSTG Saar wahr. Sofern er kein Mitglied im Landesverband ist, wählt der Landeshauptvorstand einen Schwerbehindertenvertreter.
 - e) den Ehrenvorsitzenden,
- (2) Ortsverbände mit mehr als 100 Mitgliedern entsenden außer dem Ortsverbandsvorsitzenden für je angefangene 100 weitere Mitglieder des Ortsverbandes, ein weiteres Mitglied. Dieses muss dem Ortsvorstand angehören.
- (3) Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes haben in gleicher Weise Sitz und Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. An den Sitzungen des Landeshauptvorstandes können auf vorherigen Beschluss weitere Mitglieder der Ortsverbände und der DSTG-Jugend mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Landeshauptvorstand beschließt über alle nicht dem Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar vorbehaltenen organisatorischen und berufspolitischen Fragen sowie über die ihm sonst vom Landesvorstand oder anderen Organen des Landesverbandes vorgelegten Angelegenheiten. Er beschließt auch über die Aufstellung von Kandidatenlisten zu den Wahlen des Hauptpersonalrates. Das Vorschlagsrecht für die Nominierung der Kandidaten steht den Ortsverbänden und jedem Mitglied des Landeshauptvorstandes zu. Dem Landeshauptvorstand ist der Haushaltsplan für das Folgejahr zur Genehmigung vorzulegen. Er beschließt zudem über die Verwendung von Haushaltsmitteln des Landesverbandes, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000,- € überschritten wird.
- (5) Der Landeshauptvorstand hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung über Berufungen, Sonderfälle einer Mitgliedschaft und Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder,
 - b) Erlass einer Rechtsschutzordnung,
 - c) Entgegennahme von Tätigkeitsberichten,
 - d) Erlass einer Schiedsordnung,
 - e) Nachwahl von Mitgliedern des Landesvorstandes und deren satzungsgemäßen Vertretern, Beisitzern der Tarifkommission, Rechnungsprüfern
 - f) Wahl von Delegierten zum Steuer-Gewerkschaftstag der DSTG und zum Vertretertag des dbb-Saar,
 - g) Beschlussfassung über die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - h) Beschlussfassung (Empfehlung) zu den Anträgen an den Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar,
 - i) Beschlussfassung über die Beteiligung der Ortsverbände am Beitragsaufkommen des Landesverbandes,
 - j) Beschlussfassung über die Durchführung eines außerordentlichen Steuergewerkschaftstages der DSTG-Saar,
 - k) Vorschlagsrecht über Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedschaften,

- l) Aufstellung von Kandidatenlisten zu den Wahlen der Hauptjugend- und Hauptauszubildendenvertretung. Die Zuständigkeit kann auf den Landesjugendausschuss der DSTG-Jugend übertragen werden.
 - m) Wahl eines Schwerbehindertenvertreters, sofern der Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten nicht Mitglied im Landesverband ist.
 - n) Beschlussfassung über Gewährung einer angemessenen Vergütung an den Vorstand.
- (6) Anträge von Mitgliedern oder Organen des Landesverbandes an den Landeshauptvorstand sind über den Landesvorstand zu leiten.
- (7) Der Landeshauptvorstand soll in der Regel zweimal jährlich zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch den Landesvorsitzenden zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen. Einladungen zu den Sitzungen haben jeweils eine Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich zu erfolgen.
- (8) Die Sitzungen des Landeshauptvorstandes werden vom Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Für die Geschäftsordnung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen in § 25.
- (9) Der Vertreter der im Ruhestand befindlichen Mitglieder hat über seine Tätigkeit dem Landeshauptvorstand regelmäßig zu berichten.

§ 15 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) vier stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) drei Referenten mit besonderem Aufgabenbereich
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem Vorsitzenden der DSTG-Tarifkommission
 - g) dem Vorsitzenden der DSTG-Jugend und
 - h) der Landesfrauenvertreterin
 - i) dem Pressesprecher soweit er nicht bereits in einer anderen Funktion dem Landesvorstand angehört
 - j) dem Vertreter der im Ruhestand befindlichen Mitglieder
- (2) Bei Verhinderung der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Buchst. d), e), f), g) und h) treten an ihre Stelle die satzungsgemäß gewählten Vertreter.
- (3) Von den vier stellvertretenden Vorsitzenden hat je einer der Laufbahngruppe des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes sowie einer dem Tarifbereich anzugehören.
- (4) Der Landesvorstand benennt einen Justitiar. Dieser nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
- (5) Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei seiner Verhinderung sind die stellvertretenden Vorsitzenden seine Vertreter. Die Vorsitzenden haben insoweit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.

- (6) Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes zu erledigen, sowie alle Maßnahmen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen, die zur Erfüllung des Verbandszweckes und dieser Satzung notwendig sind, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Organe des Landesverbandes gegeben ist.
- (7) Der Landesvorstand soll in der Regel viermal jährlich zusammentreten. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ist er durch den Landesvorsitzenden zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden durch den Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar auf die Dauer von grundsätzlich fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes aus diesem vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Landeshauptvorstand ein Ersatzmitglied. Seine Amtszeit endet mit dem nächsten Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar. Dieser führt eine Nachwahl durch.
- (9) Der Landesvorstand kann im Bedarfsfalle Ausschüsse und Arbeitskreise bilden, deren Aufgaben von ihm festgelegt werden. Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände teilzunehmen.
- (10) Für die Geschäftsordnung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen in § 25.
- (11) Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für die DSTG Saar eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang der Vergütung werden vom Landeshauptvorstand beschlossen.

§ 16 Ortsverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsverbände, die am Sitz einer jeden Dienststelle im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen und der durch Beschluss des Landeshauptvorstandes gemäß § 3 Abs. 4 angegliederten Dienststellen bestehen oder bei weiteren Dienststellen im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen mit Zustimmung des Landeshauptvorstandes gebildet werden.
- (2) Soweit eigene Ortsverbände nicht bestehen, können die Angehörigen der vorgenannten Dienststellen sich einem Ortsverband ihrer Wahl anschließen. Über weitere Sonderfälle entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden, verbleiben bei dem Ortsverband, dem sie während ihrer aktiven Tätigkeit zuletzt als Mitglied angehört haben. Sie können sich auf Antrag auch einem Ortsverband anschließen, in dessen Zuständigkeitsbereich sie ihren ständigen Wohnsitz haben. Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb des Saarlandes haben, können sich einem Ortsverband ihrer Wahl oder unmittelbar dem Landesverband anschließen. Für Hinterbliebene gilt dies entsprechend.
- (4) Bei Versetzung von Mitgliedern innerhalb des Saarlandes erfolgt ihre Überweisung an den zuständigen Ortsverband.

§ 17 Rechte der Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände sind berechtigt, sich unter Beachtung dieser Satzung - im Einvernehmen mit den Organen des Landesverbandes - eine eigene Satzung zu geben. Dem Landesvorstand ist eine Abschrift dieser Satzung zuzuleiten.
- (2) Die Ortsverbände wählen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für den Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar in Mitgliederversammlungen. Ihre Wahl erfolgt für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (3) Die Ortsverbände nominieren ihre Kandidaten für die Wahl zum örtlichen Personalrat und zu den zuständigen Stufenvertretungen in Mitgliederversammlungen.
- (4) Die Ortsverbände werden zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse des Verbandszwecks am Beitragsaufkommen des Landesverbandes beteiligt.
- (5) Die Ortsverbände sind berechtigt, Anträge an die übrigen Organe des Landesverbandes zu stellen.

§ 18 Pflichten der Ortsverbände

- (1) Die Ortsverbände wählen in Mitgliederversammlungen einen Ortsvorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer und einer Frauenvertreterin besteht. Die Wahlen sind dem Landesvorstand anzuzeigen. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt längstens fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist in einer Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Restamtisdauer zu wählen.
- (2) Die Ortsverbände sind ferner verpflichtet:
 - a) diese Satzung sowie die Anordnungen und Richtlinien der Organe des Landesverbandes zu befolgen und für deren Durchführung zu sorgen,
 - b) den Mitgliedern des Ortsverbandes mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
 - c) Beitrittserklärungen und Eingaben, einschließlich der Ersuchen um Gewährung von Rechtsschutz, mit einer Stellungnahme an den Landesvorstand weiterzuleiten,
 - d) Mitgliedsbeiträge, soweit diese nicht unbar abgewickelt werden, einzuziehen und an den Landesvorstand abzuführen,
 - e) im Bedarfsfalle - mindestens jedoch einmal jährlich - dem Landesvorstand anzuzehende Mitgliederversammlungen abzuhalten und einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes zu erstatten,
 - f) den Mitgliedern Rundschreiben, Mitteilungen, Informationsdienste und dergleichen bekannt zu geben und die Zeitschriften der DSTG und des DBB an die Mitglieder zu verteilen,
 - g) ihre Vertreter in den Landeshauptvorstand und ihre Delegierten zum Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar zu entsenden,
 - h) dem Landesvorstand Veränderungen im Ortsverband und im Mitgliederbestand des Ortsverbandes laufend mitzuteilen,
 - i) bis spätestens Ende März eines jeden Jahres dem Landesvorstand einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.
- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, einen Vertreter mit beratender Stimme in jede Versammlung der Ortsverbände zu entsenden.

(4) Für die Geschäftsordnung und die Protokollführung gelten die Bestimmungen in § 25.

§ 19 Tarifkommission

- (1) Die Tarifkommission besteht aus sieben, dem Tarifbereich angehörenden Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende ist Mitglied des Landesvorstandes.
- (2) Die Beisitzer der Tarifkommission werden vom Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar auf die Dauer von grundsätzlich fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Landeshauptvorstand ein Ersatzmitglied. Seine Amtszeit endet mit dem nächsten Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar.
- (3) Aufgabe der Tarifkommission ist es, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und im Rahmen der Satzung die besonderen Interessen der Mitglieder des Landesverbandes wahrzunehmen, die dem Tarifbereich angehören. Die Kommission hat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zu tagen und über ihre Tätigkeit dem Landeshauptvorstand regelmäßig zu berichten. Näheres regelt der Landesvorstand.
- (4) Der dem Tarifbereich angehörende stellvertretende Landesvorsitzende ist zu den Sitzungen einzuladen. Er hat Rederecht. Der Landesvorsitzende kann an den Sitzungen teilnehmen.

§ 20 Frauenvertretung

- (1) Aufgabe der Frauenvertretung ist es, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und im Rahmen dieser Satzung, die besonderen Interessen der weiblichen Mitglieder des Landesverbandes wahrzunehmen sowie die Frauenarbeit in der DSTG zu fördern.
- (2) Die Landesfrauenvertreterin und zwei Stellvertreterinnen werden vom Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar auf die Dauer von grundsätzlich fünf Jahren gewählt. Die Landesfrauenvertreterin ist Mitglied des Landesvorstandes. Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit kann sie weitere weibliche Mitglieder des Landesverbandes zur Mitarbeit heranziehen.
- (3) Die Frauenvertreterin hat dem Landeshauptvorstand regelmäßig einen Bericht über ihre Tätigkeit abzugeben. Die mit der Tätigkeit der Frauenvertretung verbundenen Kosten trägt der Landesverband, soweit diese nicht anderweitig ersetzt werden.

§ 21 DSTG-Jugend

- (1) Die Mitglieder des Landesverbandes bis zur Vollendung des für die DSTG-Jugend satzungsgemäß festgelegten Lebensjahres sind zugleich Mitglieder der DSTG-Jugend in der Deutschen Beamtenbund-Jugend (dbb-Jugend).
- (2) Aufgabe der DSTG-Jugend ist es, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand die Jugendarbeit in der DSTG zu fördern und die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder des Landesverbandes wahrzunehmen. Die DSTG-Jugend ist verpflichtet, sich unter Beachtung dieser Satzung eine eigene Satzung zu geben. Dem Landesvorstand ist eine Abschrift dieser Satzung zuzuleiten.

- (3) Der Landesverband stellt der DSTG-Jugend zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben jährlich einen angemessenen Betrag aus seinen Haushaltsmitteln zur Verfügung. Die Höhe wird vom Landeshauptvorstand jährlich festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung ist der geprüfte Haushaltsabschluss der DSTG-Jugend für das Vorjahr nebst Mittelverwendungsbeschluss.
- (4) Der Vorsitzende der DSTG-Jugend oder ein gewählter Stellvertreter hat dem Landeshauptvorstand regelmäßig einen Bericht über die Tätigkeit der DSTG-Jugend zu erstatten.

§ 22 Rechnungsprüfer

- (1) Die gewählten beiden Rechnungsprüfer haben unter Heranziehung von Belegen und sonstigen Unterlagen eine Prüfung der jeweiligen Jahresrechnungen und der Kassengeschäfte sowie der gesamten Wirtschaftsführung des Landesvorstandes durchzuführen und hierüber dem Landeshauptvorstand einen Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten. Dem Steuergewerkschaftstag ist ein Prüfungsbericht über die abgelaufene Amtsperiode zu erstatten.
- (2) Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Landeshauptvorstand angehören dürfen, sind nur gegenüber dem Landeshauptvorstand und dem Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar verantwortlich. Über alle von ihnen durchgeführten Prüfungen sind Niederschriften (Prüfungsberichte) zu fertigen.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen einmal wiedergewählt werden. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wählt der Landeshauptvorstand den Nachfolger aus den gewählten Vertretern. Dessen Amtszeit endet mit dem nächsten Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar.

§ 23 Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen

- (1) Der Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar, der Landeshauptvorstand und die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände sind bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten stets beschlussfähig.
- (2) Der Landesvorstand, die Ortsvorstände und die Tarifkommission sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. In dieser ist stets Beschlussfähigkeit gegeben.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes hat grundsätzlich geheim und in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Mit Ausnahme der Wahl des Landesvorsitzenden können jedoch die Wahlen, wenn nur über einen Vorschlag abzustimmen ist und sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf erfolgen. Alle übrigen Wahlen sind ebenfalls grundsätzlich geheim durchzuführen, können aber, wenn sich kein Widerspruch erhebt, auch durch Zuruf erfolgen.
- (4) Der Landesvorsitzende ist stets in geheimer Wahl zu wählen. Er gilt im ersten Wahlgang nur mit mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten als gewählt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit. Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl, so nehmen an einem zweiten Wahlgang nur noch die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen teil.

- (5) Bei allen übrigen Abstimmungen - ausgenommen bei Satzungsänderungen - entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
- (6) Die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit werden nur aus den für oder gegen den zur Abstimmung gestellten Antrag abgegebenen Stimmen berechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Satzungsänderungen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung von zwei Drittel der am Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar anwesenden Stimmberechtigten.
- (8) Für Streitigkeiten, die sich in Landesverbandsangelegenheiten ergeben, gilt eine Schiedsordnung, die vom Landeshauptvorstand zu verabschieden ist.

§ 24 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar von mindestens der Hälfte seiner Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen hinsichtlich der Mindestzahl der Stimmberechtigten nicht vor, so ist frühestens nach sechs, spätestens aber nach zehn Wochen ein neuer außerordentlicher Steuergewerkschaftstag der Beschäftigten aus dem Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen mit zwei Wochen Frist einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschließen.
- (3) Der auflösende Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar wählt einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes. Das Vermögen ist einem gemeinnützigen Zweck der Deutschen Steuergewerkschaft zuzuführen. Eine Verteilung des Verbandsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 25 Geschäftsordnung, Protokollführung

- (1) Für die Abwicklung von Steuergewerkschaftstagen der DSTG-Saar ist eine Geschäftsordnung maßgebend, über die der Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar spätestens nach Genehmigung der Tagesordnung zu beschließen hat. Landesvorstand, Landeshauptvorstand und Ortsverbände können sich für ihren Bereich eigene Geschäftsordnungen geben.
- (2) In den Steuergewerkschaftstagen der DSTG-Saar, den Sitzungen der Vorstände sowie in den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände hat ein Protokollführer (Schriftführer) über den Verlauf der Verhandlungen Protokoll zu führen und eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Die Niederschriften haben mindestens das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen sowie den Wortlaut von Beschlüssen und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, zu enthalten. Sie sind vom Protokollführer (Schriftführer) und einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) zu unterschreiben.
- (4) Niederschriften sind im nächsten Steuergewerkschaftstag, der nächsten Sitzung der Vorstände oder der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen. Den Mitgliedern der Vorstände sind Abschriften zuzuleiten.

§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde am Steuergewerkschaftstag der DSTG-Saar am 18.7.2014 in Schwalbach beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.
- (2) Die bisher geltende Satzung tritt zugleich außer Kraft.

Hinweis:

Alle in dieser Satzung genannten männlichen Formen gelten auch in der jeweiligen weiblichen Form. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die doppelte Schreibweise verzichtet.